

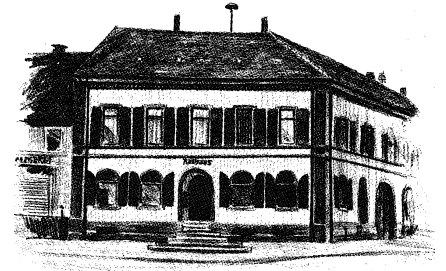
Verkündigungsblatt



– Amtsblatt –

der Gemeinde

Kappel - Grafenhausen



Donnerstag, den 08. April 2021

Nummer 14

Friedhof Grafenhausen - Wegebau

Auf dem Friedhof im Ortsteil Grafenhausen, wurden zwischen den bestehenden Rasengräbern neue Wege angelegt.

Somit sind die Gräber in diesem Bereich direkt erschlossen, was insbesondere älteren und gehbehinderten Menschen eine große Erleichterung sein dürfte.

Im Rahmen der Arbeiten hat der Bauhof zudem ein Bewässerungssystem eingebaut.



Durchführung von Corona-Schnelltests

Weiterhin besteht für Sie die Möglichkeit sich einmal wöchentlich kostenlos auf Corona testen zu lassen.

Die sogenannte "Bürgertestung" wird durch die Rhein-Apotheke in der Hauptstraße 117 im Ortsteil Grafenhausen durchgeführt.

Bitte vereinbaren Sie Ihren Testtermin unter 07822-6540.

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung

über die 3. Änderung der Satzung

über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Kappel-Grafenhausen vom 10. Dezember 2007

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 29.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

1. Der Gebührenteil wird neu geregelt:

IV. Benutzungsgebühren

§ 40

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen

Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 41

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührensschuldners geht die Gebührenpflicht für die Verbrauchsgebühr sofort, für die Grundgebühr jedoch erst mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührensschuldner über.
- (2) In den Fällen des § 43 Abs. 3 ist Gebührensschuldner der Wasserabnehmer.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 42

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Zählerbezeichnung	Q3=2,5	Q3=4	Q3=10	Q3=16	Q3=25
Grundgebühr	1,18	1,13	1,32	2,45	4,35 EUR/Monat

- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, nicht gerechnet.
- (3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 43

Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,13 EUR.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 1,13 EUR.
- (3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschl.

Grundgebühr gem. § 42 und Umsatzsteuer gem. § 53) pro Kubikmeter 1,50 EUR.

§ 44

Gemessene Wassermenge

- (1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offen stehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verloren gegangen ist.
- (2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

§ 45

Verbrauchsgebühr bei Bauten

- (1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.

Wichtige Rufnummern - Informationen - Notdienste

Rathaus Kappel - Öffnungszeiten Bürgerbüro:

Mo. + Do.: 13:30 - 16:30 Uhr
Di. + Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr **Mi.: 13:30 - 18:00 Uhr**

Öffnungszeiten Haupt- und Finanzverwaltung:

Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr **Mi.: 16:00 - 18:00 Uhr**

Bürgermeister/Sekretariat	(Frau Kohler)	863-10
Zentrale/Bürgerbüro/Melde-/Passamt/Rente	(Frau Kocon)	863-0
Hauptamtsleiter	(Herr Kunz)	863-14
Hauptamt	(Herr Fischer)	863-21
Ordnungs-/Personalamt	(Frau Dürr)	863-13
Standesamt	(Frau Trotter/Herr Kunz)	863-22
Friedhöfe/Liegenschaften		
Grundbuch-Einsichtsstelle	(Frau Wacker)	863-17
Technisches Bauamt	(Frau Klingner)	863-26
Bauverwaltung	(Frau Trotter)	863-28
Rechnungsamt/Haushaltsplan		
Buchführung/Anliegerbeiträge	(Herr Zeller)	863-16
Grund-/Gewerbe-/Hundesteuer		
Wasser- u. Entwässerungsgebühren	(Frau Frosch)	863-15
Gemeindekasse	(Frau Schießle)	863-12
Förster (mittwochs 17-18 Uhr)	(Herr Göppert)	0175 5928380
Faxnummer		863-18

Rathaus Grafenhausen - Öffnungszeiten Bürgerbüro:

Di.: 13:30 - 18:00 Uhr

Zentrale/Bürgerbüro/Melde-/Passamt	(Herr Schwarz)	8633-41
Förster (dienstags 17-18 Uhr)	(Herr Göppert)	0175 5928380
Faxnummer		8633-46

Wassermeister OT Kappel und OT Grafenhausen 78 06 03

Wassermeister Wasserversorgungsverband 86 58 53

Kath. Pfarrbüro Grafenhausen 62 62

Sprechstunden: Mi. 16:00 - 17:30 Uhr

Kath. Pfarrbüro Kappel 62 71

Sprechstunden: Mi. 14:30 - 15:30 Uhr

Zentrales Pfarrbüro SE Rust 86 148 - 00

Telefonsprechzeiten: Mo. bis Fr. von 9 - 11 Uhr

Evang. Pfarramt Mahlberg 0 78 25 / 93 82

Bürozeiten: Di. 9 - 11 Uhr; Mi. 15 - 16 Uhr

Feuerwehr Notfallrettung	1 12
Kommandant Hilmar Singler	66 17
Stellvertr. Kommandant Timo Hillß	0171 / 42 86 797
Feuerwehrgerätehaus Kappel-Grafenhausen	7 82 22
Feuerwehrgerätehaus Fax	86 62 65
Polizei Notruf	1 10
Polizeiposten Ettenheim	44 69 50
Bezirksschornsteinfegermeister	0 78 24/5 38
Entsorgung Singler, Orschweier	44 82 26
Mo. - Fr. 7:30 - 12 und 13 - 17 Uhr, Sa. 8-12 Uhr	
Kompostierungsanlage Wittenweier	0 78 24 / 38 49 o. 24 84
Di. + Do. 13:30-18:00 Uhr, Fr. 13.30-17 Uhr, Sa. 8:30-12:30 Uhr	
bnNetze Gas / Straßenbeleuchtung	0800 2 767 767
netze BW, Rheinhausen	08 00/3 62 94 77
Tierkörperbeseitigung	0 77 74/9 33 90
Vergiftungsinformationszentrale	07 61/1 92 40
Telefonseelsorge	0 800 111 0 111
Arzt-Notdienst	116 117
Zahnarzt-Notdienst	0 18 03/22 25 55-11
Apotheken-Notdienst	0 800 /228 228-0
Hilfen für Schwangere in Not	0 800 /00 66 737
Krankentransporte	0781/1 92 22
Krankenhaus Ettenheim	43 00
Krankenhaus Lahr	0 78 21/93-0
Nachbarschaftshilfe	86 53 74
Sprechstd. Förderverein Sen.-Wohnanlage Grafenhausen, Kirchstraße 70, Do. 17 - 18 Uhr	86 53 74

Apotheken-Notdienst

Samstag, 10.04.2021: Rohan-Apotheke, Ettenheim

Sonntag, 11.04.2021: Rhein-Apotheke, Grafenhausen

Kindergarten St. Cyprian und Justina OT Kappel 64 36

Kindergarten Regenbogen OT Kappel 86 54 64

Kindergarten Blumenwiese OT Kappel 86 733 38

Kindergarten Sonnenschein OT Grafenhausen 65 98

- (2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:
1. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 5 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.
 2. Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 2 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

§ 46

Entstehung der Gebührenschild

- (1) In den Fällen der §§ 42 und 43 Abs. 1 entsteht die Gebührenschild für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschild mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschild für den bisherigen Anschlussnehmer mit dem Zeitpunkt des Überganges; für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) In den Fällen des § 43 Abs. 2 entsteht die Gebührenschild, mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.
- (4) In den Fällen des § 45 entsteht die Gebührenschild mit Beginn der Bauarbeiten.
- (5) In den Fällen des § 43 Abs. 3 entsteht die Gebührenschild mit der Wasserentnahme.
- (6) Die Gebührenschild gemäß § 42 und § 43 sowie die Vorauszahlungen gemäß § 47 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V.m. § 27 KAG)

§ 47

Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschild noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschildner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen sind jeweils zum 30. Juni und 30. Oktober zur Zahlung fällig.
- (2) Jeder Vorauszahlung ist ein Drittel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs und der Grundgebühr (§ 42 a) zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird die Vorauszahlung auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschild für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 43 Abs. 2 und 3 sowie des § 45 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 48

Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschild die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschild kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

- (2) Die Vorauszahlungen werden zu dem in § 47 genannten Zeitpunkt fällig.
- (3) In den Fällen des § 43 Abs. 3 wird die Gebührenschild mit der Wasserentnahme fällig.

2. Inkrafttreten

Der geänderte Satzungsteil tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Kappel-Grafenhausen, den 29.03.2021

Bürgermeisteramt



Jochen Paleit, Bürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satzung

über die 6. Änderung der Satzung

über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwasser-satzung - AbwS) der Gemeinde Kappel-Grafenhausen vom 10. Dezember 2007

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kappel-Grafenhausen am 29.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

1. Der Gebührenteil wird neu geregelt:

V. Abwassergebühren

§ 37

Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen getrennte Abwassergebühren für das auf den Grundstücken anfallende Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) und für das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr).
- (2) Für die Bereitstellung eines Zwischenzählers gemäß § 40 Abs. 2 und § 40a Abs. 2 wird eine Zählergebühr nach § 42a erhoben.

§ 38

Gebührenmaßstab

- (1) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach der Schmutzwassermenge, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 40).
- (2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Schmutzwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen der an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücke (abgerundet auf volle m²), von denen das Niederschlagswasser den

öffentlichen Abwasseranlagen über eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in sonstiger Weise zugeführt wird (§ 41).

§ 39 Gebührenschildner

- (1) Schuldner der Schmutzwassergebühr nach § 38 Abs. 1 und 2, der Zählergebühr nach § 37 Abs. 2 sowie der Niederschlagswassergebühr nach § 38 Abs. 3 ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschildner. Beim Wechsel des Gebührenschildners geht die Gebührenpflicht mit dem Übergang auf den neuen Gebührenschildner über.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 40 Schmutzwassermenge

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 43 Abs. 1 Satz 1) gilt im Sinne von § 38 Abs. 1 als angefallene Schmutzwassermenge:
 1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
 2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
 3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird (Zisternen).
- (2) Der Nachweis der angefallenen Schmutzwassermenge bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3), bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Gemeinde eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Gemeinde und werden von ihr abgelesen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Kappel-Grafenhausen finden entsprechende Anwendung.
- (3) Solange der Gebührenschildner bei Einleitungen nach Abs. 1 Nr. 3 keinen Antrag nach Abs. 2 stellt, wird als angefallene Abwassermenge eine Pauschalmenge von 12 m³ je Jahr und Person zugrunde gelegt. Dabei werden alle polizeilich gemeldeten Personen berücksichtigt, die sich zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild (§ 43) auf dem Grundstück aufhalten.

§ 40a Absetzungen von der Schmutzwassergebühr

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschildners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt.
- (2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Gemeinde eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Gemeinde und werden von ihr abgelesen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Kappel-Grafenhausen finden entsprechende Anwendung.
- (3) Von der Absetzung bleibt eine Wassermenge von 20 m³/Jahr ausgenommen, wenn der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Abs. 2 erbracht wird.

- (4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messung nach Abs. 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinn von Abs. 1:

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen	15 cbm/Jahr
2. je Vieheinheit bei Geflügel	5 cbm/Jahr.

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Absatz 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 25 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 20 m³/Jahr betragen.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

- (5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids unter Angabe der abzusetzenden Wassermenge zu stellen.

§ 41 Versiegelte Grundstücksfläche

- (1) Maßgebend für die Berechnung der überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen der angeschlossenen Grundstücke ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Die versiegelten Flächen (gemessen in m²) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit wie folgt festgesetzt wird:
 - a. wasserundurchlässige Flächen:
Bodenflächen mit Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Fliesen und sonstigen nicht wasserundurchlässigen, Befestigungen mit Fugenverguss, pressverlegt, knirschverlegt oder auf Beton verlegt sowie Dachflächen ohne Begrünung Faktor 1,0
 - b. wenig wasserundurchlässige Flächen:
Pflaster, Platten, Fliesen, Verbundsteine und sonstige nicht wasserundurchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss oder mit wasserundurchlässigem Fugenverguss und auf sickerfähigem Untergrund verlegt sowie Kiesschüttdächer Faktor 0,7
 - c. stark wasserundurchlässige Flächen:
Bodenflächen mit Porenpflaster ("Sickersteine, Ökopflaster"), Kies- oder Schotterflächen, Schotterrasen, Rasengittersteine, Rasen- oder Splittfugenspflaster sowie Gründächer Faktor 0,4
 - d. Für Tiefgaragen mit Dachbelag gelten die Faktoren für Dachflächen entsprechend. Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach den Buchstaben a) bis c), welche der betreffenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Grad der Wasserdurchlässigkeit am nächsten kommt.
- (3) Versiegelte Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig in einer Sickermulde, Mulden-Rigolen-Versickerung oder einer ähnlichen Versickerungsanlage versickert und nur über einen Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit 10 vom Hundert der Fläche berücksichtigt.

Dies gilt nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossenen Versickerungsanlagen ein Stauvolumen von 1 m³ je angefangene 50 m² angeschlossene Fläche und mindestens ein Stauvolumen von 2 m³ aufweisen.

- (4) Versiegelte Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig über eine Niederschlagswassernutzungsanlage (Zisterne) genutzt und den öffentlichen Abwasseranlagen jeweils nur über einen Notüberlauf und/oder eine Drosseleinrichtung zugeführt wird, werden:

a.mit 10 vom Hundert der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise im Haushalt oder Betrieb als Brauchwasser (z.B. für Toilettenanlagen, Waschmaschinen u.ä.) genutzt wird,

b.mit 50 vom Hundert der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ausschließlich zur Gartenbewässerung genutzt wird.

Dies gilt nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossenen Niederschlagswassernutzungsanlagen ein Speichervolumen von 1 m³ je angefangene 50 m² angeschlossene Fläche und mindestens ein Speichervolumen von 2 m³ aufweisen.

- (5) Abs. 3 und 4 gelten entsprechend für sonstige Anlagen, die in ihren Wirkungen vergleichbar sind.
- (6) Der Gebührenschuldner hat die überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen, ihre Versiegelungsart sowie Art und Umfang vorhandener Versickerungsanlagen und Niederschlagswassernutzungsanlagen mittels eines Erklärungsformulars anzuzeigen. Das Erklärungsformular beinhaltet einen Lageplan, der von der Gemeinde zur Verfügung gestellt wird. In das Erklärungsformular sind die für die Berechnung der Flächen, die an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen sind, notwendige Masse einzutragen. Das Volumen der Versickerungsanlagen und Niederschlagswassernutzungsanlagen ist nachzuweisen. Unbeschadet amtlicher Nachprüfung wird aus dieser Anzeige die Berechnungsfläche ermittelt. Sie sind bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr ab dem folgenden Monat nach Beginn der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen zu berücksichtigen.
- (7) Änderungen der nach Abs. 6 erforderlichen Angaben hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde unverzüglich in gleicher Form mitzuteilen. Sie sind bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr ab dem der Anzeige folgenden Monat zu berücksichtigen.

§ 42

Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 38 Abs. 1 und 2 beträgt je m³Schmutzwasser **1,83 Euro**
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 3) beträgt je m² der nach § 41 Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelte Fläche **0,17 Euro**

§ 42 a

Zählergebühr

- (1) Die Zählergebühr (§ 37 Abs. 2) wird entsprechend § 42 der Wasserversorgungssatzung erhoben.
- (2) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

§ 43

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 und 3 und des § 37 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit

Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses. Die Zählergebühr nach § 37 Abs. 2 wird für jeden angefangenen Kalendermonat erhoben, in dem auf dem Grundstück ein Zwischenzähler vorhanden ist.

- (2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats, für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.
- (3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.
- (4) Die Gebührenschuld gem. § 38 Abs. 1 und § 44 Abs. 1 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§13 Abs. 3 i.V.m. §27 KAG).
- (5) Die Gebührenschuld gemäß § 42 und § 42a sowie die Vorauszahlung gemäß § 44 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§13 Abs. 3 i.V.m. § 27 KAG).

§ 44

Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen auf die Schmutzwassergebühr (§ 38 Abs. 1), die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 3) und die Zählergebühr (§ 37 Abs. 2) zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen zum 30.6. und zum 30.10. eines jeden Kalenderjahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen erstmalig zum nächsten der in Satz 2 genannten Termine.
- (2) Jeder Vorauszahlung für die Schmutzwassergebühr ist ein Drittel der zuletzt festgestellten Schmutzwassermenge (§§ 40, 40a), jeder Vorauszahlung für die Niederschlagswassergebühr ein Drittel der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche (§ 41) sowie jeder Vorauszahlung auf die Zählergebühr die Gebührenschuld für vier Kalendermonate (§ 42a Abs. 1) zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt. Die voraussichtliche versiegelte Fläche wird geschätzt, solange die Erklärung nach § 41 Abs. 6 nicht abgegeben oder die Feststellung nach § 46 Abs. 9 nicht getroffen wurde.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In Fällen des § 38 Abs. 2 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 45

Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden jeweils zu den in § 44 Abs. 1 Satz 2 genannten Terminen zur Zahlung fällig.

2. Inkrafttreten:

Der geänderte Satzungsteil tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Kappel-Grafenhausen, den 29. März 2021
Bürgermeisteramt



Jochen Paleit, Bürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satzung der Gemeinde Kappel-Grafenhausen über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kappel-Grafenhausen am 29.03.2021 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kinderbetreuungseinrichtungen beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung - Benutzungsverhältnis

(1) Die Gemeinde Kappel-Grafenhausen betreibt die Kindertagesstätten Sonnenschein, Regenbogen und Blumenwiese im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTagG) als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag der Sorgeberechtigten. Im Antrag sind anzugeben:

1. der Zeitpunkt, ab dem der Platz belegt wird
2. persönliche Angaben des Kindes und der Sorgeberechtigten
3. persönliche Angaben zu den weiteren Kindern unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners

Der Antrag ist mit allen Angaben und erforderlichen Unterlagen spätestens 4 Wochen vor der Aufnahme vorzulegen.

(3) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch die Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.

(4) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.

(5) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigen oder zwingenden Gründen beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

§ 2 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten werden Benutzungsgebühren gem. § 3 erhoben. Sie sind für 11 Monate zu entrichten; der Monat August ist gebührenfrei.

(2) Gebührenmaßstab ist die Art der Einrichtung, der Umfang der Betreuungszeit, das Alter des Kindes und die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners.

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gem. § 3 Abs. 3 auf 50 v.H. Auch für Schulanfänger, für die eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses bis zu dem Werktag, welcher dem Tag der Einschulung vorhergeht, vereinbart wurde, ermäßigen sich die Gebührensätze gem. § 3 Abs. 3 auf 50 v.H., sofern der der Einschulung vorhergehende Werktag nicht nach dem 15. des Monats liegt.

(4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 3 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt.

(2) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Absatz 1, ist diese Änderung der Gemeinde unter Angabe des Kalendermonats in dem die Änderung eingetreten ist, mitzuteilen.

Verringert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, werden die Benutzungsgebühren für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung eingetreten ist.

Erhöht sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, werden die Benutzungsgebühren für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde.

(3) Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:

a) Kinder über 3 Jahre

Regelbetreuung Beschreibung: Maximal 35 Stunden wöchentlich mit einer Pause von mindestens 1 Stunde am Tag	Kindergartenjahr 2020/2021
für ein Kind	132,00 €
für ein Kind bei zwei Kindern unter 18 Jahren	101,00 €
für ein Kind bei drei Kindern unter 18 Jahren	67,00 €
für ein Kind bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	23,00 €

Sonderregelung für Zeiten in denen ein regulärer Betrieb durch Betriebsstörungen (z.B. Einhaltung von Coronaregelungen) nicht möglich ist:

Regelbetreuung Beschreibung: Maximal 25 Stunden wöchentlich	Kindergartenjahr 2020/2021
für ein Kind	94,00 €
für ein Kind bei zwei Kindern unter 18 Jahren	72,00 €
für ein Kind bei drei Kindern unter 18 Jahren	48,00 €
für ein Kind bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	16,00 €

Erweiterte Regelung für Kinder, die für den Regelkindergarten angemeldet sind:

In **begründeten Einzelfällen** können Kinder, die für den Regelkindergarten angemeldet sind, maximal 4 Tage im Monat anstelle der Nachmittagsbetreuung das Angebot für die Betreuung in der Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten (Betreuung bis 14.00 Uhr) in Anspruch nehmen.

Hierfür wird keine weitere Gebühr erhoben.

Diese Regelung kann seitens des Kindergartenträgers nur dann angeboten werden, wenn die zulässige Aufnahmekapazität der bestehenden VÖ-Plätze an diesen Tagen nicht überschritten wird.

Betreuung mit verlängerter Öffnungszeit Beschreibung: Durchgehende Betreuung von bis zu 6,5 Std. täglich für ein Kind	Kindergartenjahr 2020/2021
für ein Kind	170,00 €
für ein Kind bei zwei Kindern unter 18 Jahren	130,00 €
für ein Kind bei drei Kindern unter 18 Jahren	86,00 €
für ein Kind bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	28,00 €

Ganztagesbetreuung Beschreibung: Durchgehende Betreuung von bis zu 9 Std. täglich	Kindergartenjahr 2020/2021
für ein Kind	340,00 €
für ein Kind bei zwei Kindern unter 18 Jahren	260,00 €
für ein Kind bei drei Kindern unter 18 Jahren	173,00 €
für ein Kind bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	57,00 €

b) Kinder unter 3 Jahren

U3 Krippenbetreuung Beschreibung: Durchgehende Betreuung von bis zu 6,5 Std. täglich	Kindergartenjahr 2020/2021
für ein Kind	333,00 €
für ein Kind bei zwei Kindern unter 18 Jahren	248,00 €
für ein Kind bei drei Kindern unter 18 Jahren	167,00 €
für ein Kind bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	66,00 €

U3 Krippenbetreuung Beschreibung: Durchgehende Betreuung von bis zu 4,5 Std. täglich	Kindergartenjahr 2020/2021
für ein Kind	267,00 €
für ein Kind bei zwei Kindern unter 18 Jahren	199,00 €
für ein Kind bei drei Kindern unter 18 Jahren	134,00 €
für ein Kind bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	54,00 €

Kinder im Eingewöhnungsmonat	Kindergartenjahr 2020/2021
für ein Kind	95,00 €
für ein Kind bei zwei Kindern unter 18 Jahren	60,00 €
für ein Kind bei drei Kindern unter 18 Jahren	48,00 €
für ein Kind bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	14,00 €

Sonderregelung für den Besuch der Notbetreuung (insbesondere in Zeiten der Notbetreuung in Corona-Pandemie-Zeiten):

Für den Besuch der Notbetreuung wird bis auf weiteres eine tägliche Gebühr in Höhe von 6,00 EUR erhoben.

Die Gebühr ist für die Tage zu zahlen, für die eine Anmeldung vorliegt und einen Anspruch auf Notbetreuung besteht/bestand, unabhängig von der Inanspruchnahme. Die Gebühr ist auch Schließtagen zu zahlen (z.B. Feiertage, Ferien u.ä.)

Die Notbetriebsgebühr wird längstens bis zur Wiedereinführung des Kindergartenvollbetriebs, erhoben und maximal in Höhe des regulär zu zahlenden Elternbeitrags in Rechnung gestellt.

Der Gemeinderat entscheidet generell im Rahmen einer Einzelfallentscheidung im Falle von angefangenen Monaten und angefangenen Wochen über die Gebühren für alle Betreuungsformen.

§ 4 Gebühren für die Mittagsmahlzeit

Für die Teilnahme an der Mittagsmahlzeit wird zusätzlich zu den Gebühren nach § 3 Abs. 1 und 2 eine Verpflegungsgebühr erhoben.

Diese beträgt je Essen:

Gebühr für die Mittagsmahlzeit	Kindergartenjahr 2020/2021
für Kinder über 3 Jahren	3,40 €
für Kinder unter 3 Jahren	3,30 €

§ 5 Ferienbetreuung

(1) Während der Sommerferien der Kindergärten wird für das gesamte Gemeindegebiet eine zweiwöchige Ferienbetreuung in einem Kindergarten, mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 30 Std./Woche angeboten. Dabei handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe des Trägers der Kinderbetreuungseinrichtungen; ein Rechtsanspruch auf Einrichtung einer Ferienbetreuung besteht nicht.

(2) Die Anmeldung hat spätestens vier Wochen vor Ferienbeginn zu erfolgen. Das Anmeldeformular wird jeweils vor den Ferien rechtzeitig im Verkündigungsblatt der Gemeinde Kappel-Grafenhausen und auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.

(3) Durch die Anmeldung an der Ferienbetreuung geben die Erziehungsberechtigten ihr Einverständnis, dass die Kinder an Ausflügen teilnehmen dürfen und für Anzeigen im Verkündigungsblatt und der Homepage der Gemeinde fotografiert werden dürfen. Falls dies nicht gewünscht ist, muss es ausdrücklich und schriftlich widerrufen werden.

(4) Die Ferienbetreuung in den Sommerferien kann für Kinder, die zur Einschulung anstehen, bei Bedarf noch gebucht werden.

(5) Die Ferienbetreuung ist ausschließlich für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren, die in der Gemeinde Kappel-Grafenhausen gemeldet sind.

(6) Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:

Ferienbetreuung Beschreibung: Durchgehende Betreuung von bis zu 6 Std. täglich	Gebühr
1 Woche / Kind	50,00 €
2 Wochen / Kind	100,00 €

(7) **Stornierungsregelung:** Eine Abmeldung von der Ferienbetreuung hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen und ist bis zum ersten Tag der Ferienbetreuung kostenfrei. Danach ist die Gebühr in vollem Umfang zu entrichten. Die Abmeldung ist schriftlich an die Gemeinde Kappel-Grafenhausen, Rathausstr.2, 77966 Kappel-Grafenhausen zu richten.

§ 6 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung/Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 2 Abs. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 2 Abs. 3) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 08.04.2021 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen vom 27.07.2020 außer Kraft.

Kappel-Grafenhausen, 29.03.2021



Jochen Paleit
Bürgermeister

HINWEIS: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wasserversorgungsverband Kappel-Grafenhausen-Rust: Verbandsversammlung

Einladung zu der am 14. April 2021 um 18:30 Uhr stattfindenden öffentlichen Verbandsversammlung in der Mehrzweckhalle Kappel.

Tagesordnung:

1. Neubau Tiefbrunnen Kappel 2:
Ausführung Rohrleitungsbau / Bauwerk / Straßenbau und Technische Ausstattung der Wasseraufbereitung
2. Wirtschaftsplan 2021
3. Bekanntgabe des Prüfungsberichts der Gemeindeprüfungsanstalt
4. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

Jochen Paleit, Verbandsvorsitzender

Ferienbetreuung 2021 für Kinder der Kindertagesstätten und Grundschul Kinder

Die Gemeinde Kappel-Grafenhausen bietet in Zusammenarbeit mit den Kindertagesstätten und Schulen auch im Jahr 2021 wieder eine Ferienbetreuung an.

Die genauen Zeiträume für die jeweils zweiwöchigen Ferienbetreuungen in den Sommerferien 2021 stehen mittlerweile fest. Mit der frühen Bekanntgabe der Termine möchten wir Ihnen Ihre Urlaubs- und Ferienplanungen erleichtern.

Ferienbetreuung für Kinder der Kindertagesstätten
Für die Kinder der Kindertagesstätten findet die Ferienbetreuung in den Räumlichkeiten der KiTa Sonnenschein in Grafenhausen statt.

Termin: Montag, 09. August 2021, bis einschließlich Freitag, 20. August 2021.

Ferienbetreuung für Schulkinder bis 4. Schulklasse

Die Ferienbetreuung der Schulkinder findet wie in den letzten Jahren in der Taubergießenschule in Kappel statt.

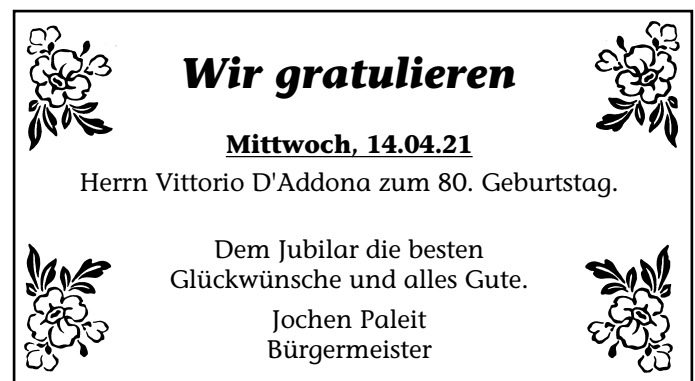
Termin: Montag, 09. August 2021, bis einschließlich Freitag, 20. August 2021.

Für eine Woche Ferienbetreuung werden 50 Euro berechnet, für zwei Wochen beträgt der Unkostenbeitrag 100 Euro.

Die Anmeldebögen sind in den Schulen und Kindertagesstätten erhältlich.

Auch für das Jahr 2021 gibt es keine begrenzte Aufnahmekapazität zu den Ferienbetreuungen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Hauptamt, Herr Fischer, Tel. 863 21.



Fundsachen

Fundsachen - Ortsteil Kappel

1 Bissanzeiger-Empfänger

Aktuell

Deponien und Wertstoffhöfe öffnen mit Beginn der Sommerzeit eine halbe Stunde früher

AbfallApp Ortenaukreis informiert zuverlässig

Seit Beginn der Sommerzeit am 28. März öffnen die Deponien und Wertstoffhöfe des Ortenaukreises morgens bereits wieder um 7:30 Uhr. Die Mittagspause von 12:15 bis 13 Uhr, das Ende der Öffnungszeiten um 16:45 Uhr und die durchgehenden Samstags-Öffnungszeit von 8 bis 13 Uhr bleiben unverändert.

Die jeweils aktuellen Öffnungszeiten findet man auf der Website www.abfallwirtschaft-ortenaukreis.de und in der AbfallApp Ortenaukreis. Auf der Startseite des Internetauftritts gibt es direkte Links zum Apple Store und GooglePlay Store sowie einen QR-Code zum Download der AbfallApp.

Weitere Auskünfte rund um das Thema Abfall gibt es bei den Abfallberatern des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft Ortenaukreis unter Tel. 0781 805-9600 und per E-Mail an abfallwirtschaft@ortenaukreis.de

Kirchliche Nachrichten



Gottesdienste und Veranstaltungen in der Evang. Kirchengemeinde Mahlberg, Kappel-Grafenhausen, Rust

Evang. Pfarramt, Rathausplatz 2, 77972 Mahlberg
Tel. 0 78 25 / 93 82 mahlberg@kbz.ekiba.de
Pfarrer Jörg Herbert www.ev-kirche-mahlberg.de
Bürozeiten: Dienstag 9 - 11 Uhr, Mittwoch 15 - 16 Uhr
Folgende Gottesdienste sind geplant. Ob sie so stattfinden können, ist unsicher. Auf der Homepage informieren wir Sie über den aktuellen Stand.

Sonntag, 11.04.2021

10:15 Uhr Gottesdienst in Mahlberg (S. Hantke, Lehrvikar)
Bitte melden Sie sich an

Mittwoch, 14.04.2021

19:00 Uhr Atempause - Andacht in der Schlosskirche
Bitte melden Sie sich an

Sonntag, 18.04.2021

10:15 Uhr Gottesdienst in Mahlberg (Pfr. J. Herbert)
Bitte melden Sie sich an

Liebe Gemeinde,

wir haben wieder mit den Gottesdiensten begonnen, selbstverständlich unter Einhaltung der gültigen Corona Bestimmungen.

Bitte melden Sie sich zu den Andachten und Gottesdienst an - per Telefon, E-Mail oder über unsere Homepage.

Alle, die lieber zuhause feiern möchten, erhalten weiterhin auf Wunsch Gottesdienste für die Andacht zuhause schriftlich per E-Mail oder Brief oder können Sie auf unserer neu gestalteten Homepage www.ev-kirche-mahlberg.de herunterladen.

Dort finden Sie auch eine **Sonntagspredigt zum Anhören**, die wir gerne auch persönlich an Ihre E-Mail-Adresse oder Handynummer schicken. Bitte teilen Sie uns Ihren Wunsch und Ihre Kontaktdaten mit. Sie werden natürlich vertraulich behandelt und ausschließlich für diesen Zweck verwandt.

Ansonsten verweisen wir auf das immer zahlreicher werdende Angebot an Fernseh- und Onlinegottesdiensten, z. B. unter www.ekiba.de/kirchebegleitet.

Auch für diesen Lockdown gilt: Wir lassen Sie nicht alleine. Für alle persönlichen oder seelsorglichen Anliegen bleiben wir selbstverständlich ansprechbar. Rückrufbitten auf dem Anrufbeantworter oder per E-Mail werden so bald wie möglich beantwortet.

Bleiben Sie behütet!

Kraft und Trost und frohen Mut wünscht Ihnen

Ihr Pfarrer Jörg Herbert

Die Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Ettenheim lädt sehr herzlich zu den Veranstaltungen und Gottesdiensten ein: Termine im Gemeindehaus:

Sonntag, 11.04.2021

10:00 Uhr Gottesdienst

Weitere Informationen unter: 07822/4499523 oder www.efg-ettenheim.de



Seelsorgeeinheit
Rust

Kappel
Grafenhausen
Ringsheim
Rust

Pfarrbüro Kappel - Grafenhausen

Kirchstr. 45 | 77966 Kappel - Grafenhausen
Tel. 07822-6262 | Fax 86148-29 | www.se-rust.de

Pfarrbüro Kappel - Grafenhausen

Rathausstr. 54 | 77966 Kappel - Grafenhausen | Tel. 07822-6271
Für die Dauer des Lockdowns bleiben die Pfarrbüros für den Publikumsverkehr geschlossen. Sie erreichen uns werktags von 9 bis 11 Uhr unter Tel. 07822/86148-00 oder per mail.

Weitere Informationen sowie die Gottesdienstordnung finden Sie im Pfarrbrief und auf unserer Homepage unter www.se-rust.de



KJG
Kappel-Grafenhausen

Liebe Kinder, liebe Eltern,

leider müssen wir euch mitteilen, dass auch in diesem Jahr kein Zeltlager wie gewohnt stattfinden kann.

Wir sind jedoch sehr bemüht in der eigentlichen Zeltlagerwoche (9.08.-15.08.) ein geniales Ersatzprogramm auf die Beine zu stellen. Weitere Informationen, auch bezüglich der Anmeldung werden noch folgen.

Bis dahin, bleibt alle gesund!

Eure KJG Kappel-Grafenhausen



Kirchstraße 43
77966 Kappel-Grafenhausen
Tel. 07822/440965
Die-Buecherei-St.Jakobus@web.de

DIE BÜCHEREI ST. JAKOBUS

Besuchen Sie unseren Online-Bibliothekskatalog

Liebe Leserinnen und Leser,

wie vor Ostern angekündigt, haben wir unsere Medien in einem Online-Katalog erfasst, den Sie im Internet einsehen können. Er kann über bibkat.de/grafenhausen aufgerufen werden. Darin können Sie nach Herzenslust suchen und Ihre Lieblingslektüre finden. Bestellen Sie Ihre ausgewählten Bücher einen Tag vorher bis 17.00 Uhr per E-Mail über das Kontaktformular und vereinbaren Sie einen Abholtermin.

Ab Donnerstag, den 15. April 2021, 17.00 Uhr, werden wir für Sie die Medienausleihe **Vorbestellung und Abholungen** (Click & Collect) ermöglichen. Das gesamte Verfahren dazu wird im Onlinekatalog näher beschrieben. Ihre ausgeliehenen Bücher können Sie ebenfalls zu dem vereinbarten Termin abgeben.

Die Bücherei selbst muss wegen der behördlichen Anordnungen aufgrund der aktuellen Coronazahlen weiterhin geschlossen bleiben.

Für das Team der Bücherei

Günter Kern

Kinder- und Jugendzentrum

Liebe Kinder & Jugendliche,

Die Öffnung des JuZes ist abhängig der Inzidenz der Ortenau. Ab einer Inzidenz von über 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen, muss das JuZe wieder vorübergehend, bis die Werte wieder stabil unter 100 sind, schließen. Darüber werdet ihr von uns auf der Homepage, auf Facebook & Instagram informiert.

Info: Das Jugendzentrum ist bis einschließlich Montag, 12.04.2021 im Urlaub.

Gewinne einen JuZe-Turnbeutel

Alle Rätsel gelöst? Dann wirf das ausgefüllt Rätselblatt in unseren JuZe-Briefkasten! Unter allen Einsendungen verlosen wir einen JuZe - Turnbeutel!

Name und E-Mailadresse für die Gewinnbenachrichtigung nicht vergessen!

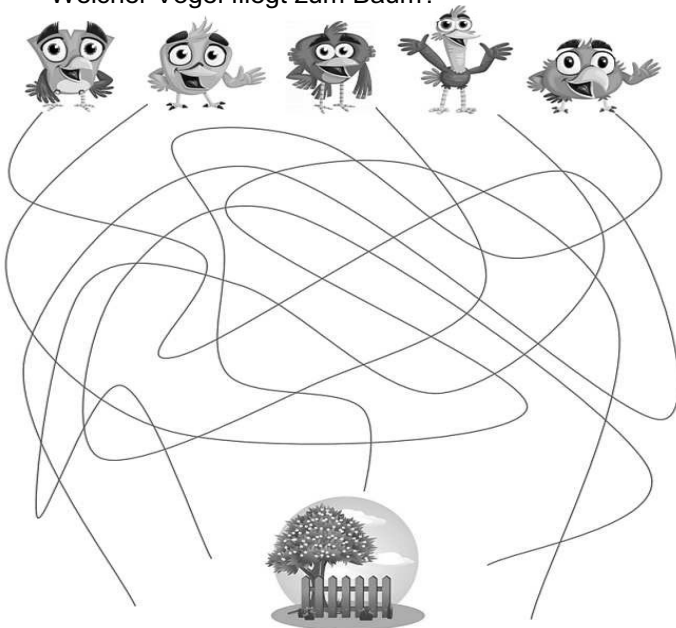
Name: _____

E-Mail: _____

Das Los dieser KW wird aufgrund von Urlaub erst am 15.04 gezogen.

Der weg zum Baum

Welcher Vogel fliegt zum Baum?



© www.grundschule-arbeitsblaetter.de

Sudoku

Ergänze die Formen.

In jeder Reihe, in jeder Spalte und in jedem Vierer-Quadrat darf sich nur einmal dieselbe Form befinden.

■		●	
	★	▲	
▲			●
	●		▲

Frühlingselfchen

Ein Elfchen ist eine Gedichtform, die aus 11 Wörtern besteht. In der ersten Zeile steht 1 Wort, in der zweiten Zeile stehen 2 Wörter, in der Dritten 3 und in der Vierten stehen 4 Wörter. Die letzte Zeile hat nur ein Wort. Kannst du auch ein Elfchen schreiben?

Male uns gerne auf ein Extra-Blatt ein passendes Bild zu deinem Frühlingselfchen, das wir im Juze aufhängen!

- | | | | |
|---|-------------------------|---|--|
| 1 | Frühling | 1 | |
| 2 | Blumen blühen | 2 | |
| 3 | die Vögel zwitschern | 3 | |
| 4 | wir fühlen den Frühling | 4 | |
| 1 | Endlich! | 1 | |

Vereine


??
 ? **Arbeitskreis Historie** ?
 ? **Kappel-Grafenhausen** ?
 ? **Wer weiß Bescheid?** ?
 ? Wann war die letzte Fahrt vom Ettenheimer Bähnli? ?
 ? a) 1916 b) 1918 c) 1920 ?
 ? **Lösung der Vorwoche:** ?
 ? das Ettenheimer Bähnli fuhr erstmals am 22.12.1893 ?
 ? – siehe unsere Homepage: ?
 ? Thema: Historische Tafeln 2013. ?
 ? www.historie-kappel-grafenhausen.de ?
 ???


karte, dem Girls´Day- und Boys´Day-Radar. Die Jugendlichen finden dort über die Postleitzahlen oder Ortssuche schnell und einfach die für sie passenden Angebote und melden sich direkt über das Radar an. Zudem finden Arbeitgeber auf diesen Seiten weiterführende Informationen. Die Ansprechpartnerin des Bündnisses Girls´- und Boys´Day in der Ortenau ist Regina Geppert, Gleichstellungsbeauftragte Stadt Offenburg, Tel 0781 822538, E-Mail: regina.geppert@offenburg.de.

Neue Ideen entwickeln: Kontaktstelle Frau und Beruf bietet Werkstatt für Unternehmerinnen an Anmeldung ab sofort möglich

Die aktuelle Zeit stellt viele selbständige Frauen vor große Herausforderungen. Ein guter Zeitpunkt, um das eigene Geschäftsmodell zu überprüfen, zu entwickeln und nachhaltig aufzustellen. Die Kontaktstelle Frau und Beruf Freiburg – Südlicher Oberrhein bietet dabei Unterstützung: Unter dem Motto „Strategisch, erfolgreich, zukunftsfähig“ findet an den drei Dienstagen 27. April, 4. Mai und 11. Mai, jeweils vormittags ein Workshop statt. Geplant sind zwei Onlinetreffen und eines vor Ort in der Aula des Innenstadtrathauses in Freiburg. Die Werkstatt richtet sich an (Solo-)Unternehmerinnen, die bereits länger am Markt sind und über entsprechende Erfahrungen verfügen.

Die Teilnahmegebühr für die drei Vormittage beträgt 100 Euro. Die Zahl der Teilnehmerinnen ist begrenzt. Anmeldungen sind ab sofort per Mail an frau_und_beruf@stadt.freiburg.de möglich. Weitere Infos unter www.frauundberuf.freiburg.de.



VdK Kappel
 Ihr Ortsverband informiert:  SOZIALVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG

Auf Grund der Corona Pandemie finden auch weiterhin **KEINE Informations- bzw. Hilfestunden** statt.
 Sie können uns aber weiterhin gerne anrufen.
 Friedrich Hauser, Tel. 07822 61469
 immer Aktuelles auf unserer Homepage: www.vdk.de/ov-kappel/

Beamter sucht 3-Zimmer-Wohnung mit EBK in Kappel.
Telefon 0174 1800 601

Sonstiges

Girls´ und Boys´Day digital am 22. April 2021: Unternehmen können ab sofort Angebote eintragen

Der bundesweite Girls´ und Boys´ Day, ein Aktionstag gegen Rollenklischees im Beruf, findet auch im Ortenaukreis am Donnerstag, 22. April, statt - aufgrund der Corona-Pandemie in diesem Jahr hauptsächlich mit digitalen Angeboten der Unternehmen und Einrichtungen. "In diesen Zeiten, wo nur selten Termine und Praktika vor Ort möglich sind, ist die Berufs- und Studienorientierung eine große Herausforderung für junge Menschen. Umso wichtiger ist es, mit virtuellen Angeboten auf die Jugendlichen zuzugehen", appelliert Georg Benz, Dezernent für Bildung, Jugend, Soziales und Arbeitsförderung im Landratsamt Ortenaukreis an die Arbeitgeber der Region.

Gesucht werden Arbeitgeber, die Jugendlichen über etwa Film- oder Videoangebote Berufsfelder vorstellen - in den Bereichen Handwerk, Industrie, Informatik, Wissenschaft und Technik für Mädchen sowie in den Bereichen Erziehung, Pflege, Grundschullehramt und Psychologie für Jungen. Der Praxistag soll es Mädchen und Jungen ermöglichen, Ausbildungsberufe und Studienfächer kennenzulernen, in denen sie unterrepräsentiert sind und in denen Fachkräfte gesucht werden. Unternehmen profitieren vom Aktionstag durch Kontakte zu jungen und motivierten Menschen und können so Nachwuchs für sich gewinnen. Ab sofort können Unternehmen ihre Angebote online unter www.girls-day.de und www.boys-day.de eintragen. Alle Angebote erscheinen auf einer vollflächigen Deutschland-



AUTO58.DE
 Fahrzeugaufbereitung
 Keramikversiegelung
 Trockeneisreinigung
0176 579 705 82
 WWW.AUTO58.DE INFO@AUTO58.DE
 Rathausstraße 60, 77966 Kappel-Grafenhausen



U|R Holzbau

- Dachsanierungen
- Zimmererarbeiten
- Neubauten
- Altbausanierung

Sebastian Uhl-Rösch
 Kirchstraße 6
 77966 Kappel-Grafenhausen

0176/34543349
 info@ur-holzbau.de



**Ortenauer
Balkonbauer**

**JETZT
BEWERBEN
!!!**

Raumpfleger/in

ca. 110 bis 120 Std. im Monat

Führerscheinklasse B bzw. 3 erforderlich.

Gewerbestr. 4 · 77966 Kappel-Grafenhausen · Tel. 07822 - 40 698 10
info@ortenauer-balkon.de · www.ortenauer-balkon.de

Zimmerei & Holzbau



**bauservice
ohnemus**

Rittstraße 6 – 77966 Kappel-Grafenhausen
Tel. 07822/865708 – Mobil 0174/6690686

BÜSCH

WERKSTÄTTE FÜR STEINBILDKUNST

STEFAN BUSCH

STEINMETZ &
STEINBILDHAUERMEISTER

LÖWENSTRASSE 31
77966 KAPPEL-GRAFENHAUSEN
TEL: 07822 6 19 07
FAX: 07822 86 75 89
buschstefan@t-online.de
www.stein-busch.de

GRABMALE

GRABSCHMUCK

BRUNNEN

SKULPTUREN

RESTAURATION

NATURSTEINARBEITEN

Getränkehandel

Mangold

Rheinstr. 10, 77966 Kappel-Grafenhausen, Tel.: 0 78 22 / 86 73 59

Angebot

2 Kisten Peterstaler Mineralwasser

Classic oder Medium 12 x 0,7 l

inklusive Lieferung zu Ihnen nach Hause

13,- €

zzgl. 6,60 € Pfand (Literpreis 0,77 €)

Gute Fahrt mit
Lilli TAXI 07822
GREIFF 789 35 30
Rust
Schwanau
Lahr

Ab sofort auch in RUST

Kranken-, Dialyse-,
Bestrahlungs-
und BG-Fahrten

Rollstuhl-Taxi
Gruppenfahrten mit
Großraum-Taxi

Wir bringen Sie pünktlich und sicher an Ihr Ziel!

**Inspektion, Elektrik/Elektronik
für alle Fahrzeuge**

Klimaanlagenservice

**Windschutzscheiben ersetzen
und Steinschlagreparaturen**

**Reifenservice: Verkauf, Montage
und Einlagerung**

Abschlepp-Pannenservice 24 h

Neu: Gasprüfung an Campingfahrzeugen

Bei uns prüft die DEKRA
jeden Dienstag ab 15.00 Uhr und
jeden Freitag ab 9.00 Uhr in unserem Betrieb.

Werkstatt für alle Fabrikate

**BOSCH
Service**



WIR TUN ALLES FÜR IHR AUTO

Michael Bauer GmbH

Alte Landstraße 20
Telefon 0 78 22 / 44 85 35
77972 Mahlberg-Orschweier

Link
BESTATTUNGEN



- Erledigung sämtlicher Formalitäten
- Erd-, Feuer-, Natur- u. Seebestattung
- Überführung im In- u. Ausland
- Bestattungsvorsorge

Fischerstraße 36 • Telefon: 0 78 22/63 74
D-77977 Rust • Mobil: 0171/2 67 87 96

Ihr Partner für **DRUCKSACHEN**

aller Art

Druck und Verlag

Andlauer

Rathausstraße 13 · 77966 Kappel-Grafenhausen
Telefon 0 78 22 - 71 41 · Telefax 0 78 22 - 7 60 10
E-Mail: Andlauer-Druck@t-online.de